

Antrag

Vorlage Nr.: 161/2022

Amt:	Bauverwaltung	Datum:	24.10.2022
Bearbeiter:	Robby Müller		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Infrastrukturausschuss	03.11.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	10.11.2022	nicht öffentlich
Rat	17.11.2022	öffentlich

**Windenergie in der Gemeinde Stadland;
Geplanter Bürgerwindpark der JWE Schweieraußendeich GmbH & CoKG
hier: Antrag der Gruppe SPD / Unabhängiger / B.90/Grüne auf Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland zur Ausweisung eines
Winenergieanlagenpark in Schweieraußendeich**

Sach- und Rechtslage:

Sh. Angefügten Antrag.

„Erneuerbare Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“ (Auszug Eckpunktepapier des BMU 4.2022). Mit dem am 01.02.2023 in Kraft tretenden „Wind-an-Land-Gesetz“ tritt auch das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) und die Neufassung des § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch in Kraft. Konsequenz daraus ist, dass die Darstellung von Konzentrationsflächen, mit dem Ergebnis einer vollständigen Ausschlusswirkung für Einzelwindenergieanlagen außerhalb der Windenergieanlagenparks nicht mehr möglich. Spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 verlieren auch die in den gemeindlichen Bestandsplänen enthaltenen Ausschlusswirkungen (in Bezug auf Windenergieanlagen) ihre Rechtskraft. Die Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen können nach entsprechender Prüfung künftig weiter als privilegierte Vorhaben oder (neu) bei entsprechenden Voraussetzungen als sonstige Vorhaben im Außenbereich (somit auch außerhalb von Windenergieanlagenparks) beurteilt werden.

Das WindBG regelt, dass zur Erreichung der Ausbauziele Deutschland, dass das Land Niedersachsen einen Flächenbeitragswert leisten muss. Die Größenordnung die auf die Kommunen heruntergebrochen möglichen „Teilflächenziele“ sind noch nicht definiert. Möglicherweise ist davon auszugehen, dass die Flächenziele für Niedersachsen, 1,7 % bis Ende 2027 und 2,2 % Ende 2032, auch für die Kommunen in Ansatz gebracht werden. Erst wenn der kommunale Flächenbeitragswert erreicht ist, kann die Kommune ihre Belange beantragten Einzelanlagen entgegenhalten.

Finanzierung:

Der Vorhabenträger trägt alle mit dem Bauleitplanverfahren verbundenen Kosten.

Beschlussempfehlung:

Auf der Fläche „Suchraum I / Seefeld/ der aktuellen „Standortpotentialstudie für Windparks in der Gemeinde Stadland“ soll ein Windenergieanlagenpark in Schweieraußendeich ausgewiesen werden.

Die Standorte der Windenergieanlagen sind im südlichen Bereich des Suchraums zu konzentrieren, so dass zwischen der nördlichsten Windenergieanlage und dem Ort Seefeld ein Mindestabstand von 1.200 Meter verbleibt. Die in der Fläche zu planenden Windenergieanlagen sind so zu verteilen, dass der Abstand zur Ortschaft Seefeld möglichst noch größer wird.

Mindestens zwei der Windenergieanlagen sind als „Bürgeranlagen“ zu planen, an denen sich Stadlander Einwohner finanziell beteiligen können.

Der Aufstellungsbeschluss zur (37.) Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland, zur Ausweisung eines Windenergieanlagenpark in Schweieraußendeich, wird gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 60), Sondergebiet Windenergieanlagenpark Schweieraußendeich, wird gefasst.

Die Planungen werden gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch im Parallelverfahren durchgeführt.

Anlagen:

Antrag der Gruppe SPD / Unabhängiger / B.90/Grüne vom 24.10.2022